

## Anspruch auf (kostenlose) Testung nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Die im Folgenden genannten Personen haben einen Anspruch auf Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bspw. Testzentren, Arztpraxen, Apotheken).

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit der Testung in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts.

Informationen hierzu finden sich in der Übersicht „Coronavirus-Testverordnung – Zusatzinformationen für Leistungserbringer“.

### Anspruch nach § 4a TestV (Bürgertestung)

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf **kostenlose** Testung mittels PoC-Antigen-Tests:

- Personen nach § 4 Abs.1 S. 1 Nr. 3 und 4 der TestV,
  - ➔ **Asymptomatische Personen, die in oder von folgenden Einrichtungen oder Unternehmen gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind:**
    - Krankenhäuser
    - Einrichtungen für ambulantes Operieren
    - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
    - Dialyseeinrichtungen
    - Tageskliniken
    - Entbindungseinrichtungen
    - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
    - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
    - ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen

- zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
  - Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
  - ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
  - Obdachlosenunterkünfte
  - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
  - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX
- ➔ **Asymptomatische Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen:**
- Krankenhäuser
  - Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
  - Dialyseeinrichtungen
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
  - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
  - Obdachlosenunterkünfte
  - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- ➔ **Asymptomatische Personen, die in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind**

- Asymptomatische Personen, die eine in einer **stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe** behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person **besuchen** wollen
- **Leistungsberechtigte**, die im Rahmen eines **Persönlichen Budgets** nach § 29 SGB IX Personen **beschäftigen**, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach **beschäftigt sind**,
- **Pflegepersonen** im Sinne des § 19 S. 1 SGB XI.

#### Anspruch nach § 4 TestV (Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2)

- Wenn von den folgenden Einrichtungen oder Unternehmen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 **eine Testung verlangt wird**, dann haben Personen Anspruch auf Testung, die in oder von den bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen **aufgenommen** (behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht) werden sollen.
  - Krankenhäuser
  - Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
  - Dialyseeinrichtungen
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind
  - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
  - ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen

- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
- ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Abs. 1 SGB IX
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

### Anspruch nach § 3 TestV (Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen)

- Wenn in oder von den folgenden Einrichtungen oder Unternehmen von diesen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst **außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 14 Tagen** eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **infizierte Person festgestellt** wurde, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen oder Unternehmen
  - behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden oder untergebracht waren,
  - tätig sind oder waren oder
  - sonst anwesend sind oder waren
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
- Dialyseeinrichtungen

- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den zuvor genannten vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager; nicht: Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII)
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. v. § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Abs. 1 SGB IX

**Anspruch nach § 2 TestV (Testungen von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten)**

- **Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist**, wenn dies dem\*der behandelnden Arzt\*Ärztin, von Einrichtungen oder Unternehmen die zuvor unter § 3 TestV aufgeführt sind oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wurde.
- **Asymptomatische Kontaktpersonen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten**, wenn dies dem\*der behandelnden Arzt\*Ärztin, von Einrichtungen oder Unternehmen die zuvor unter § 3 TestV aufgeführt sind oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wurde.

**→ Kontaktpersonen sind:**

- Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
- Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen,
- Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Schulklassen, Kitagruppen, Kindertagespflegestellen, Hortgruppen, oder bei Gruppenveranstaltungen,
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten

- a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
  - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder gepflegt werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden.
- Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nr. 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, wenn vom öffentlichen Gesundheitsdienst Personen festgestellt wurde. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.